

RICHTLINIE

zur Lieferung von Streusplitt

für private Haus- bzw. Hofzufahrten sowie Weggemeinschaften

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud vom 23.06.2021 erlässt die Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud folgende Richtlinie für die Lieferung von Streusplitt für private Haus- bzw. Hofzufahrten sowie Weggemeinschaften.

§ 1 Anspruchsberechtigte

Folgende Personen sind zur Antragstellung für die Lieferung von Streusplitt anspruchsberechtigt:

- (1) Natürliche Personen als Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von dauerhaft mittels Hauptwohnsitz bewohnten Liegenschaften in der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud.
- (2) Juristische Personen als Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte, welche in der betroffenen Liegenschaft ihre Gewerbstätigkeit ausüben.
- (3) Eigentümer von Ferienhäusern, welche nicht vermietet werden und keine Fremdenverkehrsabgabe bzw. Orts- u. Nächtigungstaxen entrichten, Jagdhütten, Forsthäusern oder sonstigen nicht einem dringenden Wohnbedürfnis dienenden Gebäuden, haben keine Anspruchsberechtigung auf finanziellen Zuschuss zur Streusplittlieferung.

§ 2 Ausmaß der Streusplittlieferungen

- (1) Für jede Fuhre (2-Achser-LKW somit ca. 8,5 Tonnen) Streusplitt wird ein Selbstbehalt von € 50,00 eingeführt. Es sind max. zwei Fuhren pro Weganlage und Kalenderjahr möglich.
- (2) Mindermengen (z.B. ½ Fuhre) werden aliquot in Rechnung gestellt.

§ 3 Voraussetzungen

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass

- (1) die betroffene Weganlage, ohne Einschränkung auf einen bestimmten Kreis von Benützungsberechtigten, zur Zufahrt zu den einzelnen Liegenschaften genutzt werden kann.
- (2) die betroffene Weganlage für die Befahrung mittels LKW geeignet ist (Tragsicherheit von Brückenbauwerken, keine Behinderung durch hereinhängende Äste usw.).

§ 4 Förderabwicklung

- (1) Die Lieferung von Streusplitt durch die Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud ist mittels dazu im Gemeindeamt aufliegenden bzw. auf der Gemeindehomepage abrufbaren Antragsformulars zu beantragen.
- (2) Mehrfachanträge für ein und dieselbe Wegstrecke sind nicht möglich.
- (3) Der Antrag hat bis spätestens 01. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen. Anträge für das Folgejahr können auch nach dem 01. Oktober gestellt werden. Sollten die für das Kalenderjahr vorgesehenen Budgetmittel aufgebraucht sein, werden keine weiteren Anträge für das laufende Kalenderjahr angenommen.
- (4) Die Lieferung des beantragten und freigegebenen Materials erfolgt nach Maßgabe der gemeindlichen Ressourcen.
- (5) Bei Lieferung von Streusplitt erfolgt die unverzügliche Weiterverrechnung des Selbstbehaltes entsprechend § 2.
- (6) Über die gelieferten Streusplittfuhren werden entsprechende Aufzeichnungen geführt. Diese Aufzeichnungen werden über 10 Jahre aufbewahrt.

§ 4 Wertsicherung

Der Selbstbehalt entsprechend § 2 dieser Richtlinie vermindert oder erhöht sich in dem Maße, das sich aus der Veränderung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder des an seiner Stelle tretenden Index ergibt, wobei als Ausgangsbasis der Monat September 2021 zu gelten hat. Schwankungen sind solange nicht zu berücksichtigen, als sie 10% des bisher maßgebenden Betrages nicht übersteigen. Wird diese Grenze jedoch überschritten, so hat die Anrechnung im vollen Umfange zu erfolgen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Lieferung von Streusplitt für private Haus- bzw. Hofzufahrten sowie Weggemeinschaften tritt mit 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher geltende Richtlinie zur Lieferung von Streusplitt für private Haus- bzw. Hofzufahrten sowie Weggemeinschaften vom 27.06.2013 außer Kraft gesetzt.

St. Gertraud, am 23.06.2021

Der Bürgermeister:



Günther Vallant